

**Satzung der Stadt Beilngries über die  
Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts  
(Vorkaufssatzung)**

vom 24.04.2001.

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -  
erläßt die Stadt Beilngries folgende Satzung

**§ 1 Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt diejenigen  
Gebiete im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Beilngries	Nr. 7	„Ottmaringer Weg“
Grampersdorf	Nr. 34	„Am Wasserturm“

die in dem beigefügten Lageplan dargestellt sind; der Lageplan ist  
Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht**

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Beilngries ein  
Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr.  
1 BauGB zu.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.